

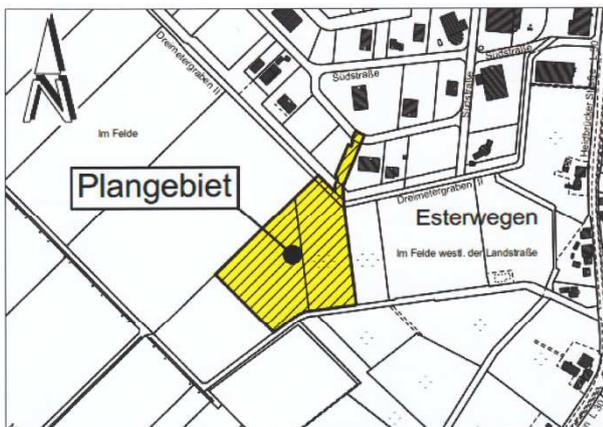
182 Bekanntmachung; 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung gewerblicher Bauflächen (gem. § 8 Baunutzungsverordnung – BauNVO in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 24.03.2020 (Az.: 65-610-511-01/100) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling am 17.10.2019 beschlossene 100. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Darstellung von gewerblichen Bauflächen (gem. § 8 Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend markiert.

– Übersichtsplan –



Mit dieser Bekanntmachung ist die 100. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden. Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht nebst zusammenfassender Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling – Bauverwaltung –, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können zur Vermeidung von Menschenansammlungen die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsräum nur einzeln betreten werden. Die o. g. Öffnungszeiten bleiben weiterhin unberührt.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über eine Genehmigung und der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nordhümmling unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

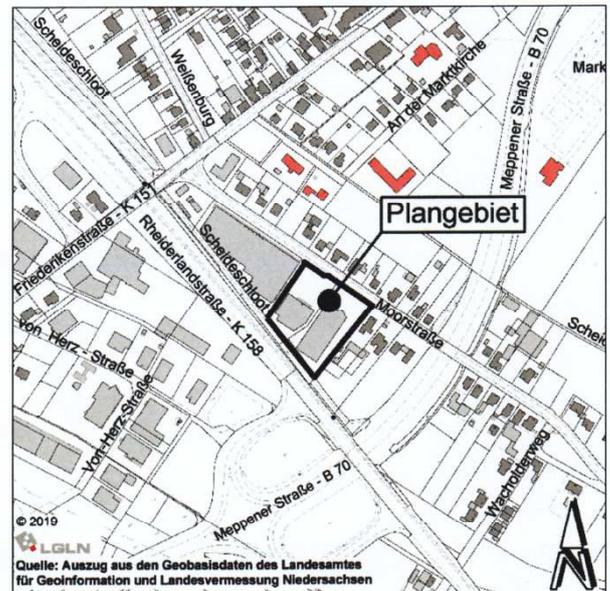
Esterwegen, 27.04.2021

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING
Der Samtgemeindebürgermeister

183 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 „Nahversorgungszentrum Moorstraße“

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 17.12.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Nahversorgungszentrum Moorstraße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 49 „Nahversorgungszentrum Moorstraße“ einschließlich der dazugehörigen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 Auskunft verlangen. Es ist zu beachten, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr nur mit Termin möglich ist. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 28.04.2021

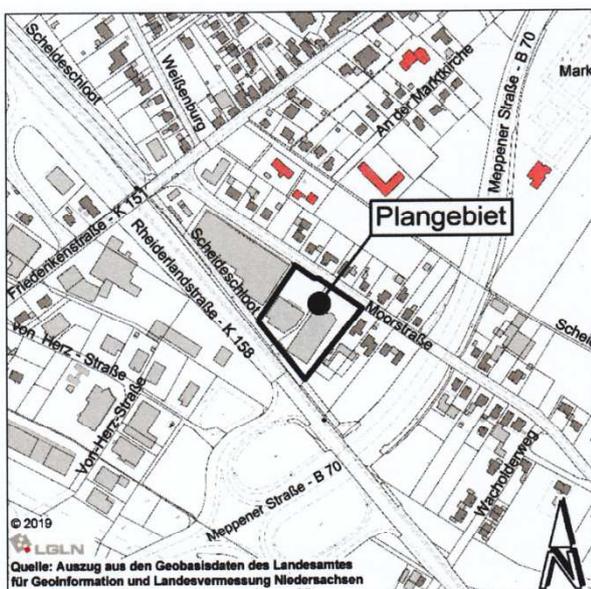
STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

184 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; 113. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nahversorgungszentrum Moorstraße)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Papenburg am 17.12.2020 beschlossene 113. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 30.03.2021, Aktenzeichen: 65-610-501-01/113, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Im Rahmen der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Ersatzneubaus des bestehenden Einzelhandelsmarktes geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Papenburg wirksam.

Die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen. Es ist zu beachten, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr nur mit Termin möglich ist. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

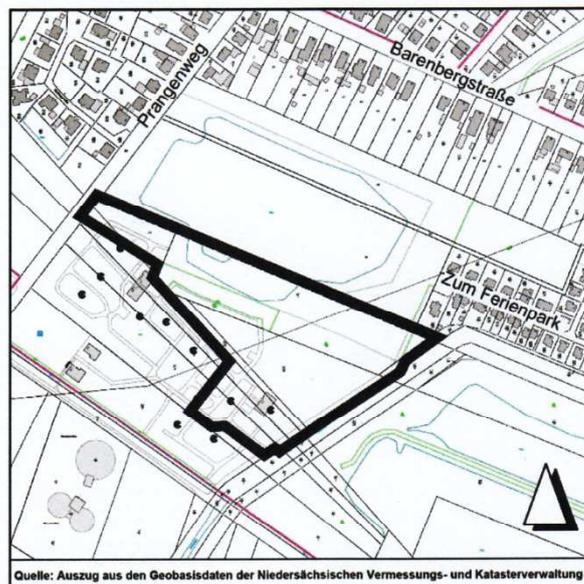
Papenburg, 28.04.2021

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

185 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 125 „Camping- und Ferien- hausgebiet Prangenweg“, 3. Änderung

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 18.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 125 „Camping- und Ferienhausgebiet Prangenweg“, 3. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 125 „Camping- und Ferienhausgebiet Prangenweg“, 3. Änderung, mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Es ist zu beachten, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr nur mit Termin möglich ist. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82256.